

legendsten Fragen der staatlichen Verfassungsgeichte, das Lebensweisen; insbesondere aber die großen karolingischen Säkularisationen finden hier die umfassendste Berücksichtigung. Ein abschließendes Urteil läßt sich wohl jetzt noch nicht fällen. Immerhin darf man auf Grund dieses vielversprechenden Beginnes dem folgenden, in nahe Aussicht gestellten II. und III. Teil mit berechtigter Spannung entgegensehen.

Mantorn (Steiermark).

P. Hellmuth Hertzsch C. Ss. R.

- 4) **Studium zur Lex Dei.** II. Heft. Das römische Recht der Lex Dei über das sechste Gebot des Dekaloges von Franz Trieb's. Freiburg. Herder. 8°. M. 3. — = K 3.60.

Das von Savigny intuitiv geschaute Abhängigkeitsverhältnis des kanonischen Rechtes von der eigenartigen Kompilation des 5. Jahrhunderts, der „Lex Dei seu Collatio legum Mosaicarum et Romanarum“, hat den Verfasser veranlaßt, an der Hand der Titel dieser interessanten Rechtsquelle die betreffenden Rechtsmaterien systematisch und historisch zu erörtern. Die unbedingte Wichtigkeit der Kenntnis des römischen Rechtes, als Vorbedingung für ein allseitiges Erfassen kirchlicher Rechtsbestimmungen, findet in Trieb's einen beredten Anwalt. Den Leser weiß der Verfasser durch eine klare Darstellung und durchsichtige Sprache zu gewinnen. Dieser Vorzug ermöglicht es selbst einem Nichtfachmann, die Nachwirkungen zu verfolgen, welche die Ideen der römischen Deliktsgesetze auf die kanonischen Rechtsnormen ausgeübt haben. Die Ausführungen über das römische Konfession in der Hauszucht, über die Zensur, den Ehebruchprozeß mit seinem Anklägerprinzip und seinen fein durchdachten Normen in favore matris, insbesondere die römischen Ehehindernisse, die den Unterbau für das spätere kirchliche Eherecht bilden, wird der Berufsjurist mit ebenso großem Interesse als Nutzen lesen.

P. Hellmuth Hertzsch C. Ss. R.

- 5) **Manuale Juris Ecclesiastici.** In usum clericorum praesertim illorum, qui ad Ordines religiosos pertinent. Edidit P. Fr. Dom. M. Prümmer O. Pr. Tom. I. De Personis Et Rebus Ecclesiasticis In Genere. Friburgi, Brisgoviae. 1909. Sumptibus Herder. fl. 8°. 505 S. Brosch. M. 6.40 = K 7.68; gebd. M. 7.20 = K 8.64.

Die Erwartungen, zu welchen das zuerst erschienene 2. Bändchen des Manuale berechtigte, haben sich nunmehr mit dem Erscheinen des ersten Bandes voll und ganz erfüllt. Den Anfängern des kirchlichen Rechtsstudiums hat Prümmer ein schätzenswertes Handbuch geboten. Nach der Absicht des Verfassers ist dasselbe zunächst für Schüler jener Seminarien und Ordenslehranstalten berechnet, an welchen dem Kirchenrechte mangels an Zeit und Lehrkräften noch nicht der ihm gebührende Platz angewiesen werden konnte. Dieser praktische Gesichtspunkt beeinflusst im wesentlichen die Ausgestaltung des Werkes. Seite für Seite verrät das Bestreben nach möglichster Verminderung des juristischen Lehrstoffes durch Ausschaltung solcher Partien, die mit anderen theologischen Disziplinen, insbesondere der Moral, aufs engste verknüpft sind. Demnach gestaltet sich die Stoffverteilung wie folgt: In zwei einleitenden Artikeln werden der Rechtsbegriff und das Wissenswerteste über Nutzen und Methode der Kirchenrechts-Wissenschaft behandelt. Die Pars I. füllt in 4 Kapiteln die Quellenkunde aus. Kurz bemessen, wenngleich erschöpfend, kommt in der Pars II. der gesamte Kanonorganismus in genere und in specie zur Erörterung. Am sparsamsten geht der Verfasser in der Pars III. „De rebus sacris“ um. Nur die loca sacra, das Benefizial- und Vermögensrecht finden Berücksichtigung. Alles andere: die Sakramentenlehre, insbesondere das Eherecht, die Sakramentalien, die kirchliche Gerichtsbarkeit, vorweg die Zensuren, die Irregularitäten, sind ausgelassen und dem vom Verfasser angeführten „Manuale theologiae moralis“ zugewiesen worden. Auch das Jus publicum wird fallen gelassen. — Vom wissenschaftlichen Standpunkte aus mag dieses Verfahren manche Bedenken erregen. Die praktischen Vorteile dieser Beschränkungsmethode dürften indes unter den gegebenen Um-

ständen weit mehr in die Waagschale fallen. Allerdings hält Referent die Ausschaltung des *Jus publicum* für weniger gut. Hier behält Schrörs in seinen „Gedanken über zeitgemäße Erziehung und Bildung der Geistlichen“ Recht (Vgl. Seite 237). „... Das darf ausgesprochen werden,“ so heißt es dort, „daß dem Verhältnisse von Kirche und Staat nach der prinzipiellen Seite eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Grundsätze, die dem älteren Klerus ins Blut übergegangen waren, scheinen unter dem Mondlichte der Friedensära zu verblasen.“ Das gleiche betont P. Hammerstein in seinem klassischen Werke: „De ecclesia et statu“. Ergänzen möchte ich Schrörs noch dahin, daß insbesondere auch die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat stärker denn je berücksichtigt zu werden verdient. Die Behandlung der genannten Materie in der Ekklesiastik kann der juristischen Seite dieser so tief ins öffentliche Leben einschneidenden Prinzipienfrage nicht hinreichend gerecht werden. — Sehr zu begrüßen ist die ausgiebige Verwendung der neuesten kirchlichen Erlässe. So lehnt sich z. B. das Kapitel über die römische Kurie ganz an die Bestimmungen der Konstitution „*Sapienti consilio*“ vom 29. Juni 1908 an. In Anbetracht einer bevorstehenden Reorganisation der kirchlichen Gerichtsbarkeit begnügt sich der Verfasser mit der Wiedergabe und Interpretation der Instruktion der S. Congregatio Episcoporum et Regularium vom 11. Juni 1880 über das kirchliche Disziplinar- und Kriminalverfahren gegen Geistliche. — Besonderes Lob verdient auch das am Schlusse des Bandes angehängte Autorenverzeichnis. — Die Sprache ist einfach und leicht verständlich, dabei sehr edel und schön.

P. Hellmuth Hertzsch C. Ss. R.

6) Der Opfercharakter der Eucharistie einst und jetzt.

Eine dogmatisch-patristische Untersuchung zur Abwehr von Dr. Emil Dorisch S. J. Innsbruck. 1909. Felizian Rauch. Brosch. K 5.20; gbd. K 6.40.

Die Proskription der Schriften Wielands durch Dekret der Index-Kongregation vom 2. Jänner 1911 hat vorliegende Schrift neuerdings in den Vordergrund des Interesses gerückt. Die Veranlassung zu ihrem Entstehen gab ja Wielands erste Rechtfertigungsschrift: „Die Schrift *Mensa und Confessio* und P. Emil Dorisch S. J. in Innsbruck.“

In dem Abschnitt: „Vom Alter der christlichen Urzeit“ werden in direktem Gegensatz zu Wieland der heilige Ignatius und der heilige Paulus (13. Kap. Hebr.) als Kronzeugen für die Existenz eines christlichen materiellen Altars gegenüber dem scheinbaren Widerspruch mancher altchristlichen Apologeten (z. B. Arnobius, Origenes, Minucius Felix) geltend gemacht. Wielands dogmatische Entgleisungen kommen im 2. Abschnitt: „Das christliche Opfer in den Anschauungen von einst und jetzt“ zur Sprache. Dorisch legt hier unumstößlich dar, wie sein Gegner trotz der Betonung des Opfercharakters der Eucharistie durch eine willkürlich erdachte Terminologie des Opferbegriffs in direkten, kontradiktorischen Widerspruch mit dem Tridentinum und der christlichen Urzeit geraten sei. Aber auch vom Standpunkte der Geschichtswissenschaft hat sich Wieland eines schwerwiegenden Verschümmnisses schuldig gemacht. Nicht zugkräftige, unantastbare Argumente waren für ihn maßgebend, sondern „Geschmack und Tendenz“. Insbesondere rechnete Wieland bei zweifelhaften Stellen aus der Zeit der altchristlichen Apologeten viel zu wenig mit der Möglichkeit einer Deutung im traditionellen Sinne. Nicht weniger schwer fallen in die Waagschale die methodischen Ausstellungen. Wieland läßt es, wie Dorisch mit Recht nachweist, an dem wesentlichsten einer gesunden Methode, nämlich an der rechtmäßigen Würdigung des Quellenbefundes und einer sinn- und sachgemäßen Wertung der Argumente fehlen. So sehr Wieland auf das Mitleid aller Anspruch hat — seine Schriften gefährdeten jedenfalls in bedenklichem Grade das kostbarste Glaubensgut der Kirche. P. Dorisch nun war es, der diesen „Waffengang im Dienste der Wahrheit“ wie kein zweiter zu vollführen berufen war.

P. Hellmuth Hertzsch C. Ss. R.